

A 8 21515/2006-96

**GBG- Grazer Bau- und**

**Gründlandsicherungsgesellschaft m.b.H.**

Ermächtigung des Vertreters der Stadt Graz

gem. § 87 Abs 2 des Statutes der Landes-

hauptstadt Graz

- Abberufung/Neubestellung des Aufsichtsrates

- Änderungen des Gesellschaftsvertrages

Graz, am 20.01.2011

Finanz-, Beteiligungs- und  
Liegenschaftsausschuss

BerichterstatterIn:

*OR Mag. Frölich*

## **B e r i c h t an den Gemeinderat**

### **1. Abberufung und Neubestellung des Aufsichtsrates**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 08.05.2008, GZ Präs. 12437/2003-54, wurden als Vertretung der Stadt Graz im Aufsichtsrat der Grazer Bau- und Gründlandsicherungsgesellschaft m.b.H. folgende 6 Personen nominiert:

Frau GRin Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser

Herr GR Mag. Klaus Frölich

Herr GR Mag. Gerald Haßler

Herr GR Peter Mayr

Herr GR Dr. Peter Piffel-Percevic, Vorsitzender

Herr GR Stefan Schneider, Vorsitzender Stellvertr.

Gem Neutens des Gesellschaftsvertrages der ab 01.01.2011 zu gründenden GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH sind jedenfalls 40% der Sitze im Aufsichtsrat durch Frauen zu besetzen. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3, höchstens 12 Mitgliedern, ohne Einrechnung der in den Aufsichtsrat zu entsendenden ArbeitnehmervertreterInnen.

Mit der Neuorganisation der Gesellschaft ab 01.01.2011 soll der gesamte Aufsichtsrat abberufen werden und werden nunmehr die im Gemeinderatsbericht des Präsidialamtes, GZ. Präs. 8931/2003-15, bestimmten Vertreter/innen als neue Aufsichtsräte zur Wahl im Aufsichtsrat als Vertretung der Stadt Graz in der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH (vormals Grazer Bau- und Gründlandsicherungsgesellschaft m.b.H.) folgende Personen vorgeschlagen:

Herr GR Dr. Peter Piffel-Percevic

Frau GRin Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser

Herr GR Mag. Klaus Frölich

Herr GR Peter Mayr  
Herr GR Mag. Gerald Haßler  
Frau Mag.<sup>a</sup> Helga Siegl  
Frau Mag.<sup>a</sup> Dr. Ursula Hammerl  
Frau Katharina Peer  
Herr DI Wolfgang Malik

## **2. Änderung des Gesellschaftsvertrages**

Mit Gemeinderatsbericht vom 13.12.2010, GZ A 8 21515/2006-90, wurde der Gesellschaftsvertrag der GBG Grazer Bau- und Gründlandsicherungsgesellschaft m.b.H inkl. Umbenennung in Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH genehmigt.

Aus firmenbuchrechtlichen Gründen ist es notwendig einerseits den Firmenwortlaut von Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH in GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH zu ändern und andererseits die im Punkt neunten des Gesellschaftsvertrages vorgesehenen zustimmungspflichtigen Geschäfte des Aufsichtsrates hinsichtlich der Wertgrenzen wie folgt zu ändern:

- g. die Aufnahme von Darlehen, Krediten und Anleihen, die im Einzelfall € 200.000,-- (in Worten Euro zweihunderttausend) übersteigen oder € 1.000.000,-- (in Worten Euro eine Million) insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- h. Investitionen, deren Anschaffungskosten im Einzelnen den Betrag von € 15.000,-- (in Worten Euro fünfzehntausend) übersteigen oder insgesamt € 1.000.000,-- (in Worten Euro eine Million) in einem Geschäftsjahr übersteigen und nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind;
- k. die Gewährung von Darlehen und Krediten; die im Einzelfall € 200.000,-- (in Worten Euro zweihunderttausend) übersteigen oder € 1.000.000,-- (in Worten Euro eine Million) insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Finanz- Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss den

### **Antrag**

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl Nr 130/1967 idF LGBl Nr 42/2010 beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der noch anzuberaumenden Generalversammlung der Gesellschaft, StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher, wird ermächtigt, insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

- Abberufung und Neubestellung der nachfolgenden Personen als Vertretung der Stadt Graz im Aufsichtsrat der Gesellschaft  
 Herr GR Dr. Peter Piffel-Percevic  
 Frau GRin Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
 Herr GR Mag. Klaus Frölich  
 Herr GR Peter Mayr  
 Herr GR Mag. Gerald Haßler  
 Frau Mag.<sup>a</sup> Helga Siegl  
 Frau Mag.<sup>a</sup> Dr. Ursula Hammerl  
 Frau Katharina Peer  
 Herr DI Wolfgang Malik
- Änderung des Gesellschaftsvertrages laut Beilage

Beilagen:

Gesellschaftsvertrag  
 Vollmacht

Die Bearbeiterin:

Mag.<sup>a</sup> Anneliese Lässer

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

StR Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi

Angenommen in der Sitzung des Finanz- Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses  
 am .....

Der Vorsitzende:

GR Dr. Gerhard Wohlfahrt

Die Schriftführerin:

<b>Der Antrag wurde in der heutigen</b> <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. <b>Gemeinderatssitzung</b>	
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von . . . . . GemeinderätInnen	
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) <b>angenommen.</b>	
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am                      Der / Die SchriftführerIn:

Erklärung über die Errichtung

der

**GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH**

**Präambel**

1. Alle Organe der Gesellschaft sind aufgefordert, bei ihren Vorgaben und Entscheidungen die Versorgungssicherheit, ökologische Nachhaltigkeit sowie soziale Gesichtspunkte und Gleichstellungsorientierung zu beachten. Betriebswirtschaftliche Aspekte sind nach Maßgabe der Möglichkeiten konsequent zu berücksichtigen. Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sind weitere Grundsätze der Unternehmensgebarung.

2. Ein aussagekräftiges System von Kennziffern und Maßzahlen informiert die Organe und die Eigentümerin der Gesellschaft regelmäßig über den Erfolg des umfassenden Unternehmensauftrages.

3. Bei gegebener materieller, finanzieller und organisatorischer Ausstattung ist stets ein höchstmögliches Qualitäts- und Leistungsniveau bei den erbrachten Dienstleistungen sicherzustellen.

4. In der Gestaltung und Entwicklung der Unternehmenskultur trägt die Gesellschaft als kommunale Dienstgeberin eine besondere Verantwortung. Es soll eine Vorbildwirkung für Unternehmen in der Privatwirtschaft angestrebt werden. In der Personalwirtschaft sind Diversitygesichtspunkte zu beachten, und insbesondere bei der Bestellung und Zusammensetzung aller Leitungsgremien ist die Frauen-Männer Parität anzustreben.

5. In der Gestaltung und Entwicklung der Aufbau- und Ablauforganisation sind schlanke und effiziente Strukturen stets zu gewährleisten. Ebenso ist bei der

Besetzung von Leitungspositionen größtmögliche Transparenz und Objektivität, nach dem Prinzip: „die beste Person für die richtige Stelle“, eine wichtige Vorgabe.

6. Die Ergebnisse bei der Erfüllung des umfassenden gemeinwirtschaftlichen Auftrages sind in einem geeigneten Berichtswesen regelmäßig gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber der öffentlichen Eigentümerin, in Gestalt der politischen Organe der Stadt Graz zu dokumentieren und zu kommunizieren.

7. Die Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH verpflichtet sich freiwillig jährlich einen Corporate Governance Bericht im Sinne Artikel 1 des Unternehmensrecht-Änderungsgesetzes 2008 iVm § 243 (b) UGB in der Fassung des AktRÄG 2009 vorzulegen.

8. Die Empfehlungen für die Objektivierung von Bezügen von Führungskräften in städtischen Unternehmen (StRH-Bericht StRH- 13072/2009) bei der Neubesetzung von Führungspositionen inkl. einer Regelung für Gehaltsobergrenzen sind anzuwenden.

9. Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sind sinngemäß auf alle Tochtergesellschaften der Gesellschaft zu übertragen; dazu zählen insbesondere die Bestimmungen gemäß Punkt 4) und 8) der gegenständlichen Präambel.

Darüber hinaus sind folgende Richtlinien sowohl von der Gesellschaft als auch von deren Tochtergesellschaften zu beachten:

Die jeweils letztgültige Fassung der im Gemeinderat beschlossenen Steuerungsrichtlinie „Haus Graz“

Die jeweils letztgültige Fassung der im Gemeinderat beschlossenen „Richtlinien für VertreterInnen der Stadt in Unternehmungen der Stadt Graz in der Rechtsform einer GmbH“

Die jeweils letztgültige Fassung einer im Gemeinderat etwaig beschlossenen

Regelung einer Aufsichtsratsvergütung für alle von der Stadt Graz in ihre Tochtergesellschaften zu entsendenden Aufsichtsräte/innen

Die jeweils letztgültige Fassung der zwischen der Stadt Graz und der Gesellschaft abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarungen.

**Erstens-----FIRMA, SITZ, DAUER, GESCHÄFTSJAHR-----**

Die Firma der Gesellschaft lautet

| -----GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH-----  
(im Folgenden:GBG)

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der politischen Gemeinde Graz.

Die Gesellschaft ist berechtigt an anderen Orten des Inlandes Zweigniederlassungen zu errichten.

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Geschäftsjahre sind gleich den Kalenderjahren.

**Zweitens-----GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS-----**

Gegenstand des Unternehmens ist:

a) Die Errichtung und die Erhaltung von Gebäuden, der Erwerb, die Verwertung, Verwaltung und Bewirtschaftung von Immobilien, insbesondere für öffentliche Einrichtungen (Verwaltungsstellen, Schulen, etc.) die Schaffung von Freizeit- und Erholungsgebieten, die Durchführung von allgemeinen und speziellen Strukturverbesserungen unter Berücksichtigung des Stadtentwicklungskonzeptes sowie damit in Zusammenhang stehende Projektentwicklungs- und Baumanagementleistungen.

Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles sind insbesondere:

- Der Abschluss bzw. die Vermittlung von Kauf-, Tausch-, Pacht-, Leasing-, Miet-, Baurechts-, Bauträger-, und Darlehensverträgen, Optionen, sowie aller zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendigen Rechtsgeschäfte;

- Grundstückszusammenlegungen bzw. Liegenschaftsteilungen;
  - Aufschließung bzw. Baureifmachung von Grundflächen;
  - Verwaltung von Liegenschaften;
  - Erbringung von Facility Services inklusive CAFM-Leistungen (Computer Aided Facility Management)
  - Erstellung von Studien und Projekten, sowie Finanzierungsplänen.
- b) Die Gründung von Gesellschaften, der Erwerb von und die Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften sowie die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Gesellschaften.
- c) Die Servicierung der Gesellschafterin Stadt Graz bei der Erfüllung ihrer hoheitlichen (nichtunternehmerischen) Aufgaben. Die dafür anfallenden Kosten im Rahmen der Erbringung von Facility Services werden von der Stadt Graz ersetzt. Facility Services sind insbesondere: Bewirtschaftung von Immobilien (Reinigung, Hausverwaltung, Energiemanagement, HausarbeiterInnen-tätigkeiten usw.), Küchenservice, Werkstättenleistungen (Reparaturen, Instandhaltung usw.), Versicherungs-, Beschaffungswesen und Forstbewirtschaftung.

Die Gesellschaft erbringt ihre Leistungen primär für die Stadt Graz und deren Beteiligungen.

Im Rahmen des Unternehmensgegenstandes ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Unternehmenszweckes geeignet erscheinen.

### **Drittens ----- GESELLSCHAFTSKAPITAL -----**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 73.000,-- (Euro dreiundsiebzigttausend) und wurde von der Stadt Graz zur Gänze übernommen und bar eingezahlt.

#### **Viertens-----GESCHÄFTSANTEILE-----**

Der Geschäftsanteil bestimmt sich nach der Höhe der übernommenen Stammeinlage.

Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar. Die entgeltliche oder unentgeltliche Abtretung von Geschäftsanteilen ( oder Teilen von Geschäftsanteilen) sowie die Verpfändung oder Belastung bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Generalversammlung.

#### **Fünftens-----ORGANE DER GESELLSCHAFT-----**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Geschäftsführung
- Aufsichtsrat
- Generalversammlung

Die Zuständigkeit der Organe richtet sich nach dem Gesetz und nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages sowie der Geschäftsordnungen.

#### **Sechstens-----GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG-----**

Die Gesellschaft hat eine/n, zwei oder mehrere GeschäftsführerInnen. Sind zwei oder mehrere GeschäftsführerInnen bestellt, wird das Vertretungsrecht der GeschäftsführerInnen mit dem Bestellungsbeschluss geregelt.

Die Vertretung durch zwei Gesamtprokuristen/Gesamtprokuristinnen ist mit der Einschränkung des § 49 (Paragraf neunundvierzig) Unternehmensgesetzbuch zulässig.

Der/Die GeschäftsführerInnen hat/haben im Rahmen seiner/ihrer Geschäftsführung die gesetzlichen Vorschriften, den Gesellschaftsvertrag,



Finanzierungsvereinbarungen sowie die von der Generalversammlung oder dem Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung zu beachten. Die Geschäftsführung ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche der Gesellschaftsvertrag oder die Geschäftsordnung über den Umfang der Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt haben oder die sich aus dem letztgültigen Beschluss der Generalversammlung oder des Aufsichtsrates ergeben. Die jeweils letztgültige Fassung der im Gemeinderat der Stadt Graz beschlossenen Steuerungsrichtlinie „Haus Graz“ ist zu beachten.

Der/Die Geschäftsführer/in hat/haben dem Aufsichtsrat jeweils einen Quartalsbericht über die wirtschaftliche Entwicklung vorzulegen (Soll-Ist-Vergleich, Revision bzw. Aktualisierung Jahresvorschaurechnung). Ferner ist dem Aufsichtsrat über die Ausübung von Gesellschaftsrechten in Tochtergesellschaften quartalsweise zu berichten.

#### **Siebtens-----JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG-----**

Der Jahresabschluss ist nach den jeweils geltenden Rechnungslegungsvorschriften unter Verantwortlichkeit der Geschäftsführung innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Erstellung und Genehmigung des Aufsichtsrates unverzüglich der Generalversammlung zur Genehmigung und zur Feststellung vorzulegen.

Die Verwendung und Verteilung des jährlichen Bilanzgewinnes wird durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt.

#### **Achtens -----GENERALVERSAMMLUNG -----**

Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichischen Landeshauptstadt oder an jedem anderen Ort in Österreich, an welchem ein öffentlicher Notar seinen Amtssitz hat, statt.

- Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung, wobei bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer/innen jede/r allein zur Einberufung berechtigt ist; in besonders dringenden Fällen steht es auch jedem Gesellschafter frei, die Einberufung der Generalversammlung vorzunehmen
- Die Einberufung der Generalversammlung hat mittels eingeschriebenen Briefes unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss mindestens eine Frist von sieben Tagen liegen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Generalversammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

Beschlüsse der Gesellschafter in der Generalversammlung werden soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter damit einverstanden sind.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind unverzüglich nach Beschlussfassung in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschriften sowie die auf schriftlichen Weg gefassten Beschlüsse der Gesellschafterin sind geordnet aufzubewahren und von der Geschäftsführung in Kopie der Gesellschafterin unverzüglich nachweislich zu übermitteln.

Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen jeweils nach Beratung im Aufsichtsrat die im Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bezeichneten Gegenstände und insbesondere folgende Maßnahmen:

- a. das Budget für das Folgejahr, zusammengesetzt aus Bilanz- und Erfolgsplanung sowie die Investitions- und Finanzierungsplanung, und zwar für die Gesellschaft selbst sowie für die Tochtergesellschaften;

das Budget hat in aussagekräftiger Form die wichtigsten Kennzahlen der Unternehmensplanung, insbesondere auch der Personal- (Dienstposten-) planung sowie Angaben zu wesentlichen, nicht monetär relevanten Zielen, und die Aufgliederung auf die wesentlichen Geschäftsbereiche zu enthalten;

- b. die Mittelfristplanung, zusammengesetzt aus Bilanz- und Erfolgsplanung sowie die Investitions- und Finanzierungsplanung für die nächsten fünf Jahre (inklusive dem Folgejahr=Budgetjahr), und zwar für die Gesellschaft selbst sowie für die Tochtergesellschaften; die Mittelfristplanung hat in aussagekräftiger Form die wichtigsten Kennzahlen der Unternehmensplanung, insbesondere auch der Personal- (Dienstposten-) planung sowie Angaben zu wesentlichen, nicht monetär relevanten Zielen, und die Aufgliederung auf die wesentlichen Geschäftsbereiche zu enthalten; davon unberührt bleibt die Verpflichtung der Geschäftsführung, konkrete Maßnahmen im jeweiligen Jahr durch das Budget für dieses Jahr genehmigen zu lassen; die Mittelfristplanung kann auch mit Anmerkungen oder Einschränkungen seitens der Generalversammlung beschlossen werden;
- c. das jährliche Investitionsprogramm in detaillierter Form;
- d. die Aufnahme neuer oder Einstellung wesentlicher Geschäftsfelder;
- e. Ausgliederung von Geschäftsfeldern in andere Gesellschaften;
- f. Verkäufe von Unternehmensteilen und Beteiligungen;
- g. Aufsichtsratsvergütungen i. S. des Punktes 9) der gegenständlichen Präambel.

Sollte vor Beginn eines Geschäftsjahres kein Beschluss der Generalversammlung über das Budget und die Mittelfristplanung zustande kommen, hat die

Geschäftsführung die bisherige Planung, gegebenenfalls in einer gegenüber dem Vorjahr angemessen veränderten Form, fortzuschreiben.

## **Neuntens-----AUF SICHTSRAT -----**

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3, höchstens zwölf Mitgliedern, ohne Einrechnung der in den Aufsichtsrat gem. § 110, Abs. (1) ArbVG zu entsendenden ArbeitnehmervertreterInnen.

Bei der Bestellung der Mitglieder wird die Frauen-Männer Parität angestrebt; jedenfalls sind 40 % der Sitze im Aufsichtsrat durch Frauen zu besetzen.

Der Aufsichtsrat hat in seiner ersten Sitzung einstimmig eine Geschäftsordnung, welche in schriftlicher Form kundgemacht wird, zu beschließen.

Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung in einer einzelnen Sitzung betrauen, ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mit zuzählen.

Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterin zur laufenden Beratung und Kontrolle zur Verfügung zu stehen. Im Interesse der Gesellschafterin hat er die Geschäftsführung hinsichtlich der Anwendung, der Sorgfalt eines/einer ordentlichen Unternehmers/Unternehmerin zu überprüfen und sich zu diesem Zweck vom Gang der Geschäfte der Gesellschaft in Kenntnis zu setzen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit Bericht verlangen.

Der Aufsichtsrat hat einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers zu erstatten.

Der Aufsichtsrat hat die strategischen Pläne und Konzepte der Gesellschaft, den Jahresvoranschlag, den Jahresabschluss, den Gewinnverwendungsvorschlag, den Lagebericht und die Mittelfristplanung zu prüfen und der Generalversammlung darüber zu berichten

Die Geschäftsführung bedarf in nachfolgend angeführten Geschäftsfällen der Zustimmung des Aufsichtsrats, die rechtzeitig vor Setzung der Maßnahmen einzuholen ist:

- a. Die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;
- b. die Erweiterung der Geschäftstätigkeit über die Grenzen der Stadt Graz hinaus;
- c. die Aufnahme neuer oder Einstellung wesentlicher Geschäftsfelder;
- d. die Festlegung allgemeiner Grundsätze der zukünftigen Geschäftspolitik;
- e. der Erwerb, der Verkauf und die Einstellung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Gründung von Unternehmen;
- f. die Aufnahme neuer, der Verkauf oder die Einstellung wesentlicher Geschäftsfelder;
- g. die Aufnahme von Darlehen, Krediten und Anleihen, die im Einzelfall € 200.000,-- (in Worten Euro zweihunderttausend) übersteigen oder € 1.000.000,-- (in Worten Euro eine Million) insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- h. Investitionen, deren Anschaffungskosten im Einzelnen den Betrag von € 15.000,-- (in Worten Euro fünfzehntausend) übersteigen oder insgesamt € 1.000.000,-- (in Worten Euro eine Million) in einem Geschäftsjahr übersteigen und nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind;
- i. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Liegenschaften und grundstücksgleichen Rechten, sofern der Kaufpreis oder die Belastung mehr als € 10.000,-- (in Worten Euro zehntausend) beträgt;
- j. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen/Prokuristinnen (sofern diese nicht von der Generalversammlung erfolgt);
- k. die Gewährung von Darlehen und Krediten; die im Einzelfall € 200.000,-- (in Worten Euro zweihunderttausend) übersteigen oder € 1.000.000,-- (in Worten Euro eine Million) insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen,
- l. der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit

Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat;

- m. Abschluss, Abänderung und Kündigung von Dienstverträgen mit DienstnehmerInnen, wenn der monatliche Bruttobezug mit einem Betrag festgesetzt ist, der den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die erweiterte Geschäftsführung bestimmten Betrag übersteigt;
- n. Ausübung des aus der Beteiligung an anderen Unternehmen erfließenden Stimmrechts.

#### **Zehntens-----BEIRAT -----**

Die Gesellschaft kann – unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen – freiwillig durch einen Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit einen Beirat einrichten. Aufgaben und Befugnisse des Beirates sowie die Anzahl und die fachliche Anforderung der Beiratsmitglieder werden mit dessen Einrichtung festgesetzt.

Der Beirat hat sich in seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung zu geben. Diese ist schriftlich abzufassen und ist in der jeweils aktuellen Fassung den Mitgliedern des Beirates, dem Aufsichtsrat, der Geschäftsführung, jedem Gesellschafter sowie dem Beteiligungsreferat der Stadt Graz in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.

#### **Elftens-----KONTROLLMÖGLICHKEIT/----- ----- EINSCHAURECHT DURCH DEN STADTRECHNUNGSHOF -----**

Die Gebarung dieser Gesellschaft unterliegt im Sinne des § 98 Abs 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz der Kontrolle des Stadtrechnungshofes.

**Zwölftens -----BEKANNTMACHUNGEN-----**

Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter werden durch eingeschriebenen

Brief an die der Gesellschaft anlässlich der Eintragung in das Firmenbuch beziehungsweise

zuletzt bekannt gegebene Anschriften vorgenommen.

**Dreizehtens ----- GENERALKLAUSEL -----**

Soweit durch diesen Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

GZ.: A 8 – 21515/2006-96  
Grazer Bau- und Grünlandsicherungs-  
gesellschaft mbH

Graz, 21.01.2011

### VOLLMACHT

StR. Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi ist bevollmächtigt, die Stadt Graz in der noch anzuberaumenden Generalversammlung der Grazer Bau- und Grünlandsicherungsgesellschaft mbH zu vertreten, für sie das Stimmrecht auszuüben und insbesondere folgenden Anträgen zuzustimmen:

- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- Abberufung und Neubestellung der nachfolgenden Personen als Vertretung der Stadt Graz im Aufsichtsrat der Gesellschaft

Herr GR Dr. Peter Piffli-Percevic  
Frau GRin Mag.<sup>a</sup> Verena Ennemoser  
Herr GR Mag. Klaus Frölich  
Herr GR Peter Mayr  
Herr GR Mag. Gerald Haßler  
Frau Mag.<sup>a</sup> Helga Siegl  
Frau Mag.<sup>a</sup> Dr. Ursula Hammerl  
Frau Katharina Peer  
Herr DI Wolfgang Malik

Für die Stadt Graz:  
(gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.01.2011  
GZ.: A 8 – 21515/2006-96)

Der Bürgermeister:

Gemeinderat:

Gemeinderat: